

sehen Executivpersonale noch ein besonderer Beamter angestellt, dem neben der allgemeinen Mitbeaufsichtigung noch die spezielle Ueberwachung der gesammten Räumungsapparate einschließlich des Zugviehes und der sonstigen Zubehörungen an Baulichkeiten, Brunnen zc., sowie die regelmäßige Vermittelung der täglichen Räumungsrapporte und endlich die Führung eines speziellen Verzeichnisses über sämtliche Gruben der Stadt, sowohl Dünger- als Latrinengruben obliegt. Dieses nurgedachte Verzeichniß, in welchem namentlich die Düngergruben nach ihrem Umfange und ihrer sonstigen Beschaffenheit unter Berücksichtigung der etwa vorkommenden baulichen Veränderungen zu notiren, sowie in Beziehung auf die größere oder geringere Schwierigkeit der Räumung zu classificiren sind, hat zugleich bei vorkommenden Differenzen über Berechnung der Exportlöhne zc. als Unterlage zu dienen, und liegt es daher im Interesse der Hausbesitzer, dem fraglichen Beamten vorkommenden Falles bereitwilligst die nöthige Auskunft zu geben.

§ 11. Zum Export von Latrinenfässern bedarf es zur Zeit zwar keiner behördlichen Concession; die Ausschaffung darf jedoch in den Monaten Januar, Februar, März, April, September, October, November und December nur von 8 Uhr Abends bis 8 Uhr früh und in den Monaten Mai, Juni, Juli und August nur von 8 Uhr Abends bis 7 Uhr früh erfolgen. Die Räume sowohl, in welchen sich die Latrinenfässer befinden, als auch letztere selbst, sind stets reinlich zu halten. Die Fässer müssen luft- und wasserdicht sein; das Spundloch darf nicht mit troh zugestopft, sondern muß beim Transport ebenso wie bei der Aufbewahrung im Gebäude mit nem wohl eingepaßten Spunde oder Deckel gut verlossen sein.

§ 12. Die Ausfuhr von Stalldünger jeder Art in der Zeit vom 16. April bis 30. September von 8 Uhr Abends bis 8 Uhr früh, in den übrigen Monaten aber von 7 Uhr Abends bis 9 Uhr früh gestattet.

§ 13. Zuwiderhandlungen gegen dieses Regu- werden mit Geldbuße bis zu 60 Mark oder chältnißmäßiger Haftstrafe geahndet und zwar ht allein an den concessionirten Unternehmern, ehentlich den betreffenden Vereinsvorständen, sou- n auch an den mit der Räumung beschäftigten issehern und Arbeitern, sowie an den Hauswirthem, en Hausmännern und Bevollmächtigten und über- ipt allen Personen, denen die Befolgung gegen- rtigen Regulativs obliegt. Für den Fall, daß concessionirten Unternehmer den Anordnungen Stadtraths oder überhaupt ihren Verpflichtungen hzukommen aus irgend einer Ursache unterlassen ten, ist der Stadtrath noch außerdem ermächtigt, Räumungsapparate und Utensilien aller Art, hließlich des Zugviehes, mit Beschlag zu belegen mit diesen das Räumungsgeschäft auf Kosten renitirenden Theiles auszuführen.

Zusatz zu § 6.

Die Anmeldungen der noch bis zum Schlusse Monats April zu räumenden Gruben haben je- im Frühjahr bis spätestens den 31. März n Jahres zu erfolgen. Alle nach diesem Zeit- kte erfolgenden Anmeldungen von Gruben der gedachten Art ziehen selbst in dem Falle, wenn Grund derselben die Räumung der bezüglichen

Gruben noch innerhalb des Monats April bewirkt werden sollte, die Erhebung des geordneten Som- merzuschlags von 50 Procent unter allen Umständen nach sich, wohingegen der letztere bei rechtzeitig be- wirkten Anmeldungen selbst in solchen Fällen, wo die Räumung der bezüglichen Gruben erst nach Ab- lauf des Monats April bewirkt wird, nicht erhoben werden darf.

Für die auf behördliche Anordnung zur Er- mittelung oder Feststellung eines Verbrechens wäh- rend der Sommermonate vorzunehmenden Gruben- räumungen ist der geordnete Sommerzuschlag nicht zu erheben. Bef. v. 8. Juni 1874.

Tarif für Räumungs- und Ausführungskosten der in den Düngergruben befindlichen Massen.

Die Berechnung dieser Kosten erfolgt nach dem Kubikmeter der in den Gruben befindlichen Massen und zwar vom 1. Januar 1876 an:

1. bei solchen Gruben, bis an welche mit den Pferden und Räumungs- geräthschaften gefahren werden kann 3 Mk. 15 Pf.
2. bei solchen Gruben, wo dies nicht geschehen kann 3 " 75 "
3. bei solchen Gruben, deren Zu- gänglichkeit u. Räumung mit beson- deren Schwierigkeiten verbunden ist, z. B. Stufen zc., nach Verhältniß dieser Schwierigkeiten à Kubikmeter bis auch tritt 5 " — "
4. bei solchen Gruben, deren Räu- mung in der Zeit vom 1. Mai bis mit 31. August stattfindet, eine Er- höhung der vorstehenden Tariffätze um 50 Procent ein.
5. Soviel dagegen die Export- löhne bei Ausfuhr von Latrinenfässern anbelangt, so kostet
 

die Fuhr von 1—3 Faß . . . . .	3 Mk. 40 Pf.
die Fuhr von 4—5 Faß . . . . .	5 " — "
die Fuhr von 6 Faß . . . . .	7 " 50 "

VIII. Straßen- u. bez. Strompolizei betr.

(S. deshalb auch die sicherheitspolizeilichen Bestimm- ungen.)

143) Das Aufstellen von Lastwagen jeder- Art, wie es seither auf dem Anton'splaze miß- bräuchlich stattgefunden hat, ist von nun an verboten. Contraventionen werden mit einer Geldstrafe bis zu Dreißig Mark, die von dem Inhaber des Ge- schirrs einzubringen ist, geahndet werden. Bef. v. 17. October 1866.

144) Nachdem zu Vermeidung fernerer Unglücks- fälle von uns zum Schwemmen der Pferde zwei dazu geeignete Stellen im Elbstrome, von denen sich die eine an dem rechten Elbufer zwischen dem Stadibade für Frauen und der Augustusbrücke, die andere an dem linken Elbufer zwischen der Bahn- überfahrtsstelle bei „Anton's“ und dem städtischen Männerbade befindet, bestimmt und zu diesem Zwecke in deutlich sichtbarer Weise abgesteckt worden sind, so bringen wir Solches hiermit unter dem Hinzufügen zur öffentlichen Kenntniß, daß das Schwemmen der Pferde an anderen als den vorbemerkten beiden Stellen in der Elbe innerhalb des hiesigen Stadt-